

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rodewisch

bekanntgemacht in Rodewisch am 28.02.2025  
Ausgabe 06/2025

### Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Rodewisch

**über den Satzungs- sowie den Bestätigungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38  
„Sondergebiet Einzelhandel Lengenfelder Straße“ in der Fassung vom 23.06.2022 gemäß § 10  
Abs. 3 BauGB  
sowie  
über die Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Mittelzentralen  
Städteverbundes „Göltzschtal“, Planblatt Stadt Rodewisch für das Sondergebiet Handel**

Der Stadtrat der Stadt Rodewisch hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 mit Beschlussnummer SR/49/2022 den Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet Einzelhandel Lengenfelder Straße“ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab von 1:500 (Teil A) und den Festsetzungen durch Text (Teil B) in der Fassung vom 23.06.2022 als Satzung beschlossen, was mit Beschluss Nr. SR/06/2025 am 23.01.2025 bestätigt wurde.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet Einzelhandel Lengenfelder Straße“ tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass der Gemeinsame Flächennutzungsplan des Mittelzentralen Städteverbundes „Göltzschtal“, Planblatt Stadt Rodewisch im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die Festsetzungen im Bebauungsplan als Sondergebiet Handel angepasst wurde.

Die amtlichen elektronischen Bekanntmachungen stellen die authentische Form der amtlichen Veröffentlichung (öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben, ortsübliche Bekanntmachungen) dar, die rechtsverbindlich für das Gebiet der Stadt Rodewisch gelten.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Rodewisch von dort über ([www.rodewisch.de/bekanntmachungen](http://www.rodewisch.de/bekanntmachungen)) bezogen werden.

Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Rodewisch zusätzlich durch Abdruck im „RODEWISCHER BOTE“.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan mit Begründung von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Rodewisch, Wernesgrüner Straße 32, 08228 Rodewisch im Zimmer 107 während der Sprechzeiten:

Montag	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gleiches gilt für den berichtigten Flächennutzungsplan entsprechend.

Gemäß § 6a Abs. 2 und § 10a Abs. 2 BauGB soll der Bebauungsplan mit Begründung sowie die wirksame Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Mittelzentralen Städteverbundes „Göltzschtal“, Planblatt Stadt Rodewisch ergänzend auch in das Internet eingestellt werden:

**<https://www.rodewisch.de/bauleitplanung>**

sowie über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden:

**[www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rodewisch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die amtlichen elektronischen Bekanntmachungen stellen die authentische Form der amtlichen Veröffentlichung (öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben, ortsübliche Bekanntmachungen) dar, die rechtsverbindlich für das Gebiet der Stadt Rodewisch gelten.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Rodewisch von dort über ([www.rodewisch.de/bekanntmachungen](http://www.rodewisch.de/bekanntmachungen)) bezogen werden.

Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Rodewisch zusätzlich durch Abdruck im „RODEWISCHER BOTE“.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

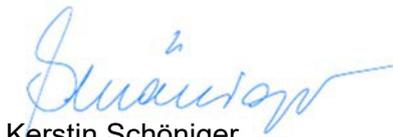
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rodewisch, den 26.02.2025



Kerstin Schöniger

Bürgermeisterin



---

### ***Impressum:***

**Herausgeber:** Stadt Rodewisch, Bürgermeisterin Kerstin Schöniger, Wernesgrüner Straße 32, 08228 Rodewisch

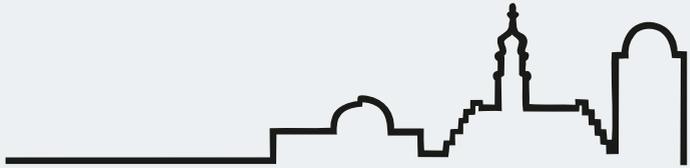
**Redaktion:** Stadtverwaltung Rodewisch, Wernesgrüner Straße 32, 08228 Rodewisch,  
Telefon: 03744/368112, E-Mail: [bote@rodewisch.de](mailto:bote@rodewisch.de)

**verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Rodewisch:** die Bürgermeisterin

Die amtlichen elektronischen Bekanntmachungen stellen die authentische Form der amtlichen Veröffentlichung (öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben, ortsübliche Bekanntmachungen) dar, die rechtsverbindlich für das Gebiet der Stadt Rodewisch gelten.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Rodewisch von dort über ([www.rodewisch.de/bekanntmachungen](http://www.rodewisch.de/bekanntmachungen)) bezogen werden.

Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Rodewisch zusätzlich durch Abdruck im „RODEWISCHER BOTE“.



# RODEWISCHER BOTE

## Amts- und Mitteilungsblatt

Ausgabe 02/2025 • 28.02.2025 | Internet [www.rodewisch.de](http://www.rodewisch.de) | E-Mail [bote@rodewisch.de](mailto:bote@rodewisch.de) | Tel. 03744 36810



10. Klasse! Und was nun?



# Tag der offenen Schule

09:30 Uhr

bis 13:00 Uhr

kostenlose Schulung „Schutzmaßnahmen vor Handyverlust“

- ✓ Berufliches Gymnasium für Informations- und Kommunikationstechnologie
- ✓ Berufliches Gymnasium für Wirtschaftswissenschaft
- ✓ Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung (ein-/zweijährig)
- ✓ Berufsschule für Büromanagement, Informatik, Spedition und Tourismus



In individuellen Beratungen, in zentralen Vorträgen oder auch in Gesprächen mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern, Schülerinnen und Schülern und Absolventinnen und Absolventen können Sie sich z. B. über Fachrichtungen, Ausbildungsinhalte, Zugangsberechtigungen und Anmeldefristen informieren. Ein Imbiss und Getränke stehen ebenfalls für Sie bereit.

## Bekanntmachungen

### Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Rodewisch

**über den Satzungs- sowie den Bestätigungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet Einzelhandel Lengenfelder Straße“ in der Fassung vom 23.06.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

sowie

**über die Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Mittelzentralen Städteverbundes „Göltzschtal“, Planblatt Stadt Rodewisch für das Sondergebiet Handel**

Der Stadtrat der Stadt Rodewisch hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 mit Beschlussnummer SR/49/2022 den Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet Einzelhandel Lengenfelder Straße“ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab von 1:500 (Teil A) und den Festsetzungen durch Text (Teil B) in der Fassung vom 23.06.2022 als Satzung beschlossen, was mit Beschluss Nr. SR/06/2025 am 23.01.2025 bestätigt wurde.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet Einzelhandel Lengenfelder Straße“ tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass der Gemeinsame Flächennutzungsplan des Mittelzentralen Städteverbundes „Göltzschtal“, Planblatt Stadt Rodewisch im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die Festsetzungen im Bebauungsplan als Sondergebiet Handel angepasst wurde.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan mit Begründung von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Rodewisch, Wernesgrüner Straße 32, 08228 Rodewisch im Zimmer 107 während der Sprechzeiten:

Montag	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gleiches gilt für den berichtigten Flächennutzungsplan entsprechend.

Gemäß § 6a Abs. 2 und § 10a Abs. 2 BauGB soll der Bebauungsplan mit Begründung sowie die wirksame Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Mittelzentralen Städteverbundes „Göltzschtal“, Planblatt Stadt Rodewisch ergänzend auch in das Internet eingestellt werden:

<https://www.rodewisch.de/bauleitplanung>

sowie über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden:

[www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rodewisch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rodewisch, den 26.02.2025



Kerstin Schöniger  
Bürgermeisterin



Siegel

## Aus dem Rathaus

### Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 23.01.2025

(Beschlüsse werden in gekürzter Form veröffentlicht)

#### Beschluss-Nr. SR/01/2025

Der Stadtrat beschließt, die Schenkungen des Freundes- und Fördervereins des Johann-Heinrich-Pestalozzi-Gymnasiums Rodewisch e.V. im Wert von insgesamt 8.101,66 € anzunehmen.